



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Staatlichen Schulämter
des Landes Hessen

Geschäftszeichen III.A.2 930.000.200-63

Bearbeiter Mirjam Pietzka
Durchwahl 2710

Datum 9. November 2016

Umsetzung des schulischen Sprachförderprogramms „InteA“**(Integration durch Anschluss und Abschluss):****Intensivklassen für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse an beruflichen Schulen im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung****Vorbemerkung:**

Ausgehend von § 58 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), handelt es sich bei InteA um eine Intensivsprachfördermaßnahme für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Zuwanderer (Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Deutschkenntnisse) an beruflichen Schulen im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung. Durch die Aufnahme in die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung im Rahmen von InteA wird ein Schulverhältnis begründet. Da die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung beschult werden, gelten die Vorgaben der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung vom 10. August 2006 (ABl. S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582; ber. ABl. 2016 S. 108), und der weiteren anknüpfenden Regelungen (z.B. Fahrtkostenübernahme, BaföG, Krankenversicherung) vorbehaltlich der im Folgenden getroffenen Regelungen auch für diese Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Altersgrenzen für die Aufnahme.

Zielgruppe/ Aufnahmerichtlinien:

1. In InteA können Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne für den Schulbesuch der allgemeinen Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung ausreichende Deutschkenntnisse ab dem Alter von 16 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Maßgeblich ist dabei das Alter bei Eintritt in die Maßnahme. Die Beschulung in InteA ist für maximal zwei Jahre vorgesehen. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die unterjährig aufgenommen werden, haben bei einer Aufnahme nach dem 1. Oktober bzw. nach dem 1. März die Berechtigung, nach zwei Schulbesuchsjahren bis zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs in InteA beschult zu werden. Ein möglichst schneller Wechsel bei ausreichenden Deutschkenntnissen in andere Schulformen/ Bildungsgänge bzw. in die duale Ausbildung ist anzustreben.



Ist das Lebensalter der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger unter 16 Jahren, erfolgt eine bis zu zweijährige Beschulung in den Intensivklassen bzw. bis zu zweieinhalbjährige Beschulung in den Intensivkursen der allgemein bildenden Schulen nach §§ 45ff. VOGSV. Im Anschluss an den Besuch dieser Intensivmaßnahmen ist eine Beschulung in InteA im Rahmen der Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung nicht mehr möglich.

2. Darüber hinaus wird über die Berechtigung zum Schulbesuch nach § 62 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes hinaus rückwirkend zum 1. Januar 2016 die Möglichkeit geschaffen, im Umfang von 3.000 Plätzen in InteA Flüchtlinge, die einer Gebietskörperschaft zugewiesen und bei Eintritt in die Maßnahme über 18 Jahre und unter 20 Jahre alt sind, aufzunehmen. Das zusätzliche Platzkontingent ist regional verteilt und ist eine freiwillige, ergänzende Maßnahme.
Die Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der geschaffenen Flexibilisierungsmöglichkeit (Erlass vom 4. September 2015) aufgenommen worden sind, erhalten Bestandschutz für die Dauer der i.d.R. zweijährigen Sprachfördermaßnahme.
3. Die Beschulung von Flüchtlingen über InteA beginnt, wenn diese einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind.

Gruppengröße:

Die maximale Gruppengröße einer InteA-Klasse beträgt 20, einschließlich der kontingentierten Aufnahme von Flüchtlingen nach Nr. 2 dieses Erlasses. Für die Genehmigung eines neuen InteA-Standortes ist es erforderlich, dass mindestens 21 Seiteneinsteigerinnen bzw. Seiteneinsteiger aufgenommen werden und damit zwei Gruppen gebildet werden können. Auf das Antragsverfahren, veröffentlicht in dem per E-Mail versandten Erlass vom 21. Dezember 2015, wird hingewiesen. Ab dem Schuljahr 2016/17 wird zuweisungsrelevant bei einem InteA-Standort pro vier Klassen eine dieser Klassen als Alphabetisierungsklasse mit einer maximalen Klassengröße von 12 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ermöglicht.

Sozialpädagogische Unterstützungsressource:

Die Gewährung und u.U. die Rückforderung von Zuwendungen des Landes zur Finanzierung eines unterstützenden sozialpädagogischen Angebots, welche durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration gewährt und vom Hessischen Kultusministerium über das Zuwendungsverfahren abgewickelt wird, richtet sich nach den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Durchführung des Sprachförderprogramms „Integration durch Anschluss und Abschluss (InteA)“ an kommunale und freie Träger durch das Hessische Kultusministerium (BNBest-InteA-HKM) in der dem jeweiligen Zuwendungsbescheid beigefügten Fassung.

Sprachförderkonzept:

Die InteA-Schulen erstellen entsprechend § 48 Abs. 4 VOGSV ein Sprachförderkonzept und reichen dieses beim zuständigen Staatlichen Schulamt ein.

Zielsetzung:

Die Zielsetzung von InteA ist die systematische Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse (festgestellt durch Beschluss der Klassenkonferenz) und der damit möglichst verbundene schnelle Übergang in das duale System bzw. in andere Schulformen/ Bildungsgänge.

Für Schülerinnen und Schüler, die in InteA beschult werden, wird der Erwerb eines externen Hauptschulabschlusses sowie eines externen mittleren Abschlusses (Realschulabschlusses) gemäß der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des

Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschlusses) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), ermöglicht.

Die Abnahme von Abschlüssen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung ist ausgeschlossen.

Auf die jeweiligen Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach der Verordnung zur Ausgestaltung der Schulen für Erwachsene vom 13. September 2003 (ABl. S. 776), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (ABl. S. 654), sowie der Verordnung über die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Abschlusses (Realschulabschlusses) vom 28. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

Praktikum:

Sofern hinreichende Deutschkenntnisse der InteA-Schülerinnen und -Schüler vorhanden sind, die sicherstellen, dass bei der Ausübung einer praktischen Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt ein Gefahrenpotenzial durch mangelhafte Sprachkenntnisse entsteht, kann im Rahmen von InteA ein Praktikum oder Einzelpraktika gemäß dem Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 (ABl. S. 217) ermöglicht werden. Ein mehrwöchiges Praktikum soll möglichst in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden, kann jedoch bis zu einer Woche vor oder nach den Ferien liegen. Die Vor- und Nachbereitung sowie Betreuung des Praktikums ist sicherzustellen.

Der Begriff InteA setzt sich mit Bekanntgabe des Erlasses zusammen aus:

„Integration durch Anschluss und Abschluss“

Mein Erlass vom 10. Februar 2016 (III.A.2 – 930.000.000.00035) wird hiermit aufgehoben.

Ich bitte, die betroffenen Schulen unverzüglich über den Inhalt dieses Erlasses zu unterrichten.

Im Auftrag



Textor